

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Benennung von Straßen und die Gestaltung, Festsetzung, Instandhaltung und Anbringung von Straßennamensschildern und Hausnummern

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des § 126 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 51 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 03.04.2013 (GV 43/02/13) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 7 wird inhaltlich und bzgl. seiner Überschrift wie folgt geändert:

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich

1. entgegen § 5 Satz 1 die Anbringung des Namensschildes nicht duldet, entgegen § 5 Satz 6 die Schilder verändert oder in ihrer Sichtbarkeit einschränkt,
2. die Schilder entgegen § 2 Abs. 2 gestaltet,
3. entgegen § 4 Abs. 2 die Hausnummernschilder nicht auf eigene Kosten beschafft, anbringt, unterhält und erneuert,
4. gegen die Vorschriften zur Anbringung (Höhe, Ort und Zusatz) einer Hausnummer in § 3 verstößt,
5. gegen die Übergangsregelung des § 8 verstößt,
6. entgegen § 1 Abs. 3 die bestehende Hausnummer nicht den Satzungsregelungen anpasst,

handelt gem. § 5 Abs. 3 KV M-V ordnungswidrig.

(2) Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis zu 1000 € geahndet werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Broderstorf, den 06.06.2013


Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf, den 06.06.2013


.....
Bürgermeister

